

part of eex group



Handelsordnung für den EEX OTF

01.01.2020

Leipzig

Version 002a

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Organisiertes Handelssystem an der EEX	3
§ 2	Träger des EEX OTF	3
§ 3	Anwendungsbereich der Handelsordnung	3
§ 4	Entsprechende Geltung des Regelwerks der Börse	3
§ 5	Zuständigkeit der Börsengeschäftsführung der EEX	4
§ 6	Handelssystem und Preisermittlung	4
§ 7	Diskretionarität und Bestmögliche Ausführung	4
§ 8	Abwicklung und Erfüllung von Geschäften, effektive Lieferung	5
§ 9	Vertragsbeziehungen	5
§ 10	Inkrafttreten	5

§ 1 Organisiertes Handelssystem an der EEX

Das EEX Organisierte Handelssystem („**EEX OTF**“) an der Börse European Energy Exchange („**EEX**“) ist ein nach § 48b BörsG von der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde genehmigtes und beaufsichtigtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Derivaten und effektiv zu liefernden Termingeschäften mit Bezug auf Strom und Erdgas („**Produkte**“) innerhalb des Systems unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 48b Abs. 7 BörsG („**Diskretionarität**“) in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf oder Verkauf dieser Produkte führt.

§ 2 Träger des EEX OTF

Träger des EEX OTF ist die European Energy Exchange AG („**EEX AG**“); sie ist zuständig für die Organisation und Verwaltung des EEX OTF und stellt die für seine Durchführung und angemessene Fortentwicklung erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

§ 3 Anwendungsbereich der Handelsordnung

- (1) Diese Handelsordnung ist eine durch den Börsenrat der EEX erlassene öffentlich-rechtliche Satzung.
- (2) Diese Handelsordnung regelt den Ablauf des Handels am EEX OTF einschließlich der Geschäftsabwicklung. Die Teilnahme am Handel und die Einbeziehung von Produkten in den Handel am EEX OTF wird durch die Geschäftsbedingungen für den EEX OTF („**OTF Geschäftsbedingungen**“) geregelt.
- (3) Die nachfolgenden Regelungen finden auf alle Geschäfte Anwendung, die am EEX OTF abgeschlossen wurden.

§ 4 Entsprechende Geltung des Regelwerks der Börse

- (1) Soweit nicht in dieser Handelsordnung und den OTF Geschäftsbedingungen abweichend geregelt, gelten für den Zugang und für den Handel am EEX OTF die Vorschriften der Börsenordnung der EEX mit Ausnahme folgender Vorschriften entsprechend:
 - Regeln in Bezug auf die Zulassung von Unternehmen, §§ 14 bis 25 und 31, 34 sowie die Abschnitte 2.4 und 2.5,
 - Regeln für die Primärauktion von Emissionsrechten, Abschnitt 3.4.
- (2) Soweit nicht in dieser Handelsordnung und den OTF Geschäftsbedingungen abweichend geregelt, gelten für das Zustandekommen, die Abwicklung und Aufhebung von Geschäften am EEX OTF die Bedingungen für den Handel an der EEX mit Ausnahme folgender Vorschriften entsprechend: Regeln für die Primärauktion von Emissionsrechten, § 17 (3) sowie Abschnitt 2.3.

- (3) Weiterhin gelten für den Handel am EEX OTF die EEX Trade Registration Regelungen, der EEX Code of Conduct und die von der EEX Börsengeschäftsführung erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

§ 5 Zuständigkeit der Börsengeschäftsführung der EEX

- (1) EEX AG hat die Börsengeschäftsführung der EEX („**Börsengeschäftsführung**“) mit der Führung der Geschäfte des EEX OTF beauftragt.
- (2) Die Börsengeschäftsführung ist zuständig für sämtliche Aufgaben und Maßnahmen nach dieser Handelsordnung und den nach § 4 entsprechend geltenden Regelungen des EEX Regelwerks, sofern in dieser Handelsordnung oder den jeweiligen Vorschriften des EEX Regelwerks nichts Anderes geregelt ist.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 6 Handelssystem und Preisermittlung

- (1) Am EEX OTF werden Produkte im kontinuierlichen Handel gehandelt. Der Handel und die Preisermittlung am EEX OTF erfolgen im vollelektronischen T7 Handelssystem der EEX AG.
- (2) Handel und die Preisermittlung am EEX OTF unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der EEX Handelsüberwachungsstelle.

§ 7 Diskretionarität und Bestmögliche Ausführung

- (1) Die Börsengeschäftsführung trifft die Entscheidung über die Ausführung eines Auftrags am EEX OTF nach Ermessen dergestalt, dass sie darüber entscheidet, einen Auftrag im EEX OTF Handelssystem zu platzieren oder zurückzunehmen.
- (2) Die EEX AG wird zur diskriminierungsfreien Ermessensausübung in konstanten Zeitabständen ermessensleitende Kriterien festlegen und fortlaufend anwenden. Die ermessensleitenden Kriterien können sich beziehen auf die Art und Größe des Auftrags, den Order-Preis, die Zeit des Auftragseingangs, oder die Eigenschaften des jeweiligen Produktes, wie die Handelsfrequenz.
- (3) Die Ermessenausübung nach Absätzen 1 und 2 erfolgt nur innerhalb der ersten fünf Minuten nach Auftragseingabe.
- (4) Die im Übrigen geltenden Grundsätze zur Auftragsausführung um das bestmögliche Ergebnis für die Teilnehmer des EEX OTF zu erreichen, ergeben sich aus den nach § 4 entsprechend geltenden Regelungen der §§ 43 bis 54 der EEX Börsenordnung und der §§ 18 bis 28 der EEX Handelsbedingungen. Das für den EEX OTF genutzte T7 Handelssystem der EEX AG stellt sicher, dass die Ausführung jedes einzelnen Auftrags nach Maßgabe dieser Grundsätze vorgenommen wird.

§ 8 Abwicklung und Erfüllung von Geschäften, effektive Lieferung

- (1) Die Erfüllung, Abwicklung und Besicherung der an der EEX abgeschlossenen Geschäfte („**Clearing**“) erfolgt durch die European Commodity Clearing AG („**ECC AG**“) als Clearinghaus des EEX OTF. Das Clearing aller am EEX OTF abgeschlossenen Geschäfte erfolgt nach näherer Bestimmung in § 9 ausschließlich nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der ECC AG.
- (2) Die von den Teilnehmern des EEX OTF abgeschlossenen Geschäfte werden nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen in den OTF Kontraktsspezifikationen finanziell erfüllt oder effektiv geliefert.
- (3) Die effektive Lieferung von Termingeschäften auf Strom und Erdgas erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen in den OTF Kontraktsspezifikationen schlussendlich durch zwingende Nominierung im Bilanzkreis eines Übertragungsnetzbetreibers.

§ 9 Vertragsbeziehungen

- (1) Die Geschäfte am EEX OTF werden nur zwischen der ECC AG und einem Institut, das im Besitz einer Clearing-Lizenz der ECC AG ist (General-Clearing-Mitglied oder Direct-Clearing-Mitglied), abgeschlossen.
- (2) Ist ein EEX OTF Teilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an der EEX abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in ein Handelssystem der EEX eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt, kommen ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Clearing-Mitglied und der ECC AG zustande.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Handelsordnung für den EEX OTF sowie deren Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat hat einen späteren Zeitpunkt festgelegt.